

infobrief 9/05

Freitag, 4. März 2005 MK

Stichwörter

Rürup-Rente, Altersvorsorge, steuerliche Behandlung

A Sachverhalt

Seit Jahresbeginn ist mit der Rürup- Rente ein neues Vorsorgeprodukt auf dem Markt, das steuerlich gefördert wird. Damit wird die Auswahl zwischen verschiedenen Altersvorsorgeprodukten noch größer. Dieses für den Verbraucher ohnehin schon schwer überschaubare Gebiet, das durch die demografischen Entwicklungen und die damit einhergehenden Kürzungen bei der staatlichen Rente für den Einzelnen ungemein an Bedeutung gewonnen hat, wird dadurch nicht übersichtlicher. Der Beratungsbedarf der Verbraucher bei der privaten Altersvorsorge steigt deshalb beständig. Wir wollen deshalb beleuchten, für wen sich der Abschluss einer solchen Versicherung lohnt?

B Stellungnahme

B.I. Hintergrund und System der Altersvorsorge

Im Zusammenspiel der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge gehört die Rürup- Rente zur sog. *ersten Schicht der Altersvorsorge*. Sie hat die Aufgabe einer Grund- bzw. Basisversorgung im Alter und damit der Absicherung des Langlebighkeitsrisikos, d.h. der Bereitstellung eines lebenslangen Alterseinkommens. Die Rürup- Rente ist den anderen Vorsorgekomponenten der ersten Schicht nachempfunden, d.h. vor allem der gesetzlichen Rente der Arbeitnehmer und der Rente aus den berufsständischen Versorgungswerken der Freiberufler.

Aufgrund der demografischen Entwicklung, d.h. der Verschiebung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern hin zu den Rentnern, wird das Niveau der gesetzlichen Rente, der Basisrente der Arbeitnehmer, zukünftig sinken. Vor diesem Hintergrund und um die entstehende Lücke der gesetzlichen Grundversorgung zu schließen, werden in der sog. *zweiten Schicht der Altersvorsorge* die Riester-Rente bzw. die betriebliche Altersvorsorge in der Form der Entgeltumwandlung („Eichel- Rente“) steuerlich gefördert, und zwar bei den Riesterverträgen durch die steuerliche Geltendmachung der Beiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG und der Gewährung von Altersvorsorgezulagen nach §§ 83ff. EStG; bei der Eichel- Rente durch die Entgeltumwandlung unter Ersparnis von Steuern und (bis 2008 noch) Sozialabgaben.

Zur *dritten Schicht der Altersvorsorge* gehören private Kapitalanlagen ohne staatliche Förderungen durch Steuerersparnis oder Zulagen, wie Bankeinlagen, Wertpapiere oder Versicherungen.

B.II. Anforderungen an Rürup- Verträge

Aufgrund ihrer Stellung in der ersten Schicht des Altersvorsorgesystems unterliegen Ansprüche aus Rürup- Verträgen Anforderungen, die sie Ansprüchen aus der gesetzlichen Alterssicherung der Arbeitnehmer vergleichbar machen. So erklärt § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG nur dann Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung zu Sonderausgaben,

„(...) wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; (...); die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“

Grund für diese restriktiven Bedingungen ist die intendierte steuerliche Gleichbehandlung der Anwartschaften aus Rürup- Verträgen mit Anwartschaften der Angestellten und Freiberufler aus den obligatorischen Systemen der Basissicherung der ersten Schicht, d.h. der gesetzlichen Rente bzw. der Rente aus berufsständischen Versorgungswerken.

B.III. Steuerliche Behandlung von Rürup- Verträgen

Beginnend im Jahr 2005 wird bis zum Jahr 2025 auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten umgestellt, d.h. Rentenbeitragszahler werden schrittweise steuerlich entlastet; die Rentner steuerlich belastet. Vorsorgeaufwendungen innerhalb der ersten Schicht der Altersvorsorge können daher als Sonderausgaben gem. § 2 Abs. 4 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und mindern damit das zu versteuernde Einkommen; den Umfang und die Grenzen der Behandlung der Beiträge als Sonderausgaben regelt § 10 Abs. 3 EStG:

„Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 sind bis zu 20.000 Euro zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.“

3 (...) Im Kalenderjahr 2005 sind 60 vom Hundert der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. Der Vomhundertsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 vom-Hundert-Punkte je Kalenderjahr.“

Damit beträgt der absetzbare Teil der Beiträge zu Versicherungen der ersten Schicht in den folgenden Jahren:

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|
| Jahr | 05 | 06 | 07 | 08 | 09 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| % | 60 | 62 | 64 | 66 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 | 100 |

Wichtig ist hierbei, dass auch die Beiträge zu den obligatorischen Vorsorgesystemen der ersten Schicht, d.h. zu der gesetzlichen Rente bzw. zu den berufsständischen Versorgungswerken, als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, und zwar, wie § 10 Abs. 2 S. 2 EStG bestimmt, erhöht um die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung. Arbeitnehmer und Freiberufler nehmen daher aufgrund ihrer obligatorischen Mitgliedschaft in der BfA bzw. in den berufsständischen Versorgungswerken automatisch einen Teil des in § 10 Abs. 3 S. 1 EStG bestimmten Freibetrags in Anspruch.

B. IV. Auswirkungen der Regelungen auf die Berufsgruppen

Damit lohnt sich der Abschluss eines Rürup- Vertrages aus steuerlichen Gründen grundsätzlich für Angestellte nicht, da sie bereits einen Teil ihrer Freibeträge ausgeschöpft haben und zudem die Möglichkeit haben, mit der betrieblichen Altersvorsorge in Form der „Eichel- Rente“ bzw. mit der Riester- Rente in der zweiten Schicht Produkte in Anspruch zu nehmen, die steuer- und sozialabgabefrei sind bzw. einer besseren Förderung unterliegen. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Angestellter, 60.000,00 Bruttoeinkommen, alleinstehend, EUR 8.300,00 Beitrag zu einer Rürup- Rente:

| | |
|---|-------------------|
| Rentenbeitrag Arbeitnehmer: | EUR 5.850,00 |
| Rentenbeitrag Arbeitgeber: | EUR 5.850,00 |
| Gesamtbeitrag gesetzliche Rentenversicherung: | EUR 11.700,00 |
| Beiträge zu einer Rürup- Rente: | EUR 8.300,00 |
| Summe Vorsorgebeiträge: | EUR 20.000,00 |
| davon 60% (in 2005) steuerfrei: | EUR 12.000,00 |
| Abzug des steuerfreien Arbeitgeberanteils: | ./.. EUR 5.850,00 |
| steuerlich anrechenbarer Betrag: | EUR 6.150,00 |

Im Beispiel sind EUR 6.150,00 von der Steuer absetzbar. Daraus resultiert eine Steuerersparnis in Höhe von EUR 2.840,00. (Quelle für das Beispiel: Bundesfinanzministerium). Würde alternativ der Höchstsatz von EUR 4.296,00 in einer Eichel-Rente umgewandelt, betrüge der steuerlich anrechenbare Betrag immer noch EUR 5.466,00 (EUR 1.170,00 anrechenbarer Betrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung zzgl. EUR 4.296,00 Entgeltumwandlung). Als Gesamtsteuerersparnis resultierten so immer noch EUR 2.265,00, also fast soviel wie bei der

Rürup-Alternative bei etwa halbiertem Einsatz. Bei Verheirateten mit Kindern wären noch höhere Beiträge für eine Eichel-Rente umwandelbar und somit die Alternative der Gehaltsumwandlung noch interessanter. Erst ab einem höherem Verdienst wäre der Abschluss einer zusätzlichen Rürup-Versicherung evtl. sinnvoll, wenn eine Versorgungslücke zwischen Rente und gewohntem Lebensstandard geschlossen werden soll. Dies aber nur, wenn bewusst die Restriktionen der Rürup-Anwartschaften in Kauf genommen werden sollen, was in den seltensten Fällen zu erwarten ist. Sollte nämlich nach Ausschöpfung der Freibeträge für die Gehaltsumwandlung und der Riesterförderung noch Spielraum sein, dann wird in den meisten Fällen der Vermögensaufbau im Vordergrund stehen und weniger die durch Rürup geförderte Basisversorgung.

Somit ist die Rürup-Rente, wie auch vom Gesetzgeber intendiert, aus steuerlichen Gesichtspunkten am lukrativsten für Selbständige, da diese Berufsgruppe keine andere Möglichkeit hat, steuerbegünstigt zu sparen und zudem auch über keine obligatorische Basisversorgung verfügt, also tatsächlich Bedarf in dieser Hinsicht hat. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern, Freiberuflern und Beamten können Selbständige den kompletten Höchstbetrag von EUR 20.000,00 nutzen. Der steuerliche Effekt wird desto größer, je höher der Gesamtbetrag der Einkünfte des Versicherungsnehmers ist. Besonders interessant sind aus steuerlicher Sicht daher Rürup-Verträge für ältere Selbständige mit einer relativ hohen Steuerbelastung.